

Antrag

der Abg. Christine Neumann-Martin u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Stand der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Prostituierte sich in Baden-Württemberg seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zunächst während der zentralen Registrierung in Stuttgart und anschließend bei den Stadt- und Landkreisen angemeldet haben (mit Aufschlüsselung nach Ort der Anmeldung, Anteil Frauen/Männer/Trans-Personen und Altersverteilung);
2. wie viele Genehmigungen für das Prostitutionsgewerbe seit Einführung des ProstSchG erteilt wurden (mit Aufschlüsselung nach Art des Betriebs – Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsfahrzeuge – und Ort der Betriebserlaubnis);
3. in welchen Städten in Baden-Württemberg zwischen 35.000 bis 50.000 Einwohnern Prostitution untersagt ist;
4. wie von den zuständigen Behörden sichergestellt wird, dass auch mit nicht Deutsch sprechenden Prostituierten Beratungsgespräche stattfinden können, die den Anforderungen der §§ 7 bis 10 ProstSchG entsprechen und die über eine einseitige Informationsweitergabe hinausgehen;
5. wie viele Stadt- und Landkreise in den Gesprächen nach §§ 7 und 10 ProstSchG qualifizierte Sprachmittlung (Dolmetscher) einsetzen;
6. welche expliziten Fachberatungsstellen für Prostituierte im Land bestehen (mit Angabe, welche davon eine Förderung des Landes erhalten);

7. welche Ausstiegsprogramme für Prostituierte es in Baden-Württemberg gibt (unter Angabe, welche davon in welcher Höhe vom Land bereits gefördert werden und welche ggf. für eine künftige Förderung vorgesehen sind);
8. wo aus Sicht der Landesregierung in der Fläche Lücken bei der Versorgung mit Fachberatungsstellen bestehen;
9. wie der Zeitplan und das Konzept für den im Koalitionsvertrag vereinbarten „Runden Tisch“ zum Thema Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg aussehen.

10. 09. 2018

Neumann-Martin, Teufel, Burger,
Hartmann-Müller, Dr. Lasotta, Martin CDU

Begründung

Das ProstSchG ist seit 1. Juli 2017 in Kraft. In einer Übergangsphase wurde es in Baden-Württemberg zentral vom Sozialministerium umgesetzt. Nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes des Landes ging die Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise über.

Mit diesem Antrag soll geklärt werden, wie weit die Umsetzung bisher gediehen ist bzw. wo noch Schwierigkeiten und Nachsteuerungsbedarf bestehen. Insbesondere geht es auch darum, zu erfahren, ob die bisherige Ausführung Prostituierten tatsächlich Schutz und Unterstützung gewährt.

In diesem Zusammenhang rückt auch der in der Koalitionsvereinbarung vereinbarte „Runde Tisch Prostitution“ in den Fokus. Hier bestünde die Möglichkeit, Handlungsoptionen zu erörtern, um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Mit der baldigen Einberufung des „Runden Tisches Prostitution“ könnten die Informationsflüsse verbessert sowie die Vernetzung und der Austausch zwischen Verwaltung, Politik und Fachberatung sichergestellt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. November 2018 Nr. 25-0141.5-016/4758 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Prostituierte sich in Baden-Württemberg seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zunächst während der zentralen Registrierung in Stuttgart und anschließend bei den Stadt- und Landkreisen angemeldet haben (mit Aufschlüsselung nach Ort der Anmeldung, Anteil Frauen/Männer/Trans-Personen und Altersverteilung);*

Seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) am 1. Juli 2017 haben sich in Baden-Württemberg insgesamt 3.504¹ Prostituierte angemeldet. Hier-von haben sich 174 in Stuttgart bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AG ProstSchG) am 1. November 2017 angemeldet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

¹ Die absolute Vergleichbarkeit der rückgemeldeten Daten leidet u. a. daran, dass nicht alle Behörden mit gleichem Stichtag die Zahlen übermittelt haben. Die Rückmeldungen erfolgten zwischen Ende September bis Ende Oktober.

Der Ort der Anmeldung ist identisch mit dem Sitz der für die Anmeldung nach § 7 ProstSchG zuständigen Behörde.

Ort der Anmeldung	Anzahl der angemeldeten Person
Konstanz	81
Rastatt	52
Ludwigsburg	95
Landratsamt Karlsruhe	150
Baden-Baden	88
Offenburg	133
Friedrichshafen	148
Aalen	33
Tübingen	47
Ulm	227
Heidenheim	14
Schwäbisch Hall	23
Heidelberg (Landkreis Rhein-Neckar)	86
Waiblingen	119
Ravensburg	12
Villingen-Schwenningen	133
Freiburg	166
Esslingen	147
Reutlingen	194
Göppingen	29
Böblingen	272
Stadtkreis Heidelberg	112
Stadtkreis Mannheim	87
Stadtkreis Stuttgart (incl. „zentraler“ Anmeldung)	357
Stadtkreis Karlsruhe	431
Stadtkreis Heilbronn	113
Stadtkreis Pforzheim	155

Von den 3.504 Personen, die sich angemeldet haben, sind 3.461 Frauen, 23 Männer und 20 Transpersonen.²

²Angaben zur Geschlechtsverteilung waren nur eingeschränkt möglich, da dies keine nach § 4 Abs. 1 ProstSchG erforderliche Angabe ist und daher auch nicht von allen Behörden erhoben wird.

Die Altersverteilung³ stellt sich wie folgt dar:

18 bis 21 Jahre	268 Personen
22 bis 25 Jahre	637 Personen
26 bis 30 Jahre	861 Personen
31 bis 35 Jahre	507 Personen
36 bis 40 Jahre	380 Personen
> 40 Jahre	851 Personen

2. wie viele Genehmigungen für das Prostitutionsgewerbe seit Einführung des ProstSchG erteilt wurden (mit Aufschlüsselung nach Art des Betriebs – Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsfahrzeuge – und Ort der Betriebslaubnis);

Seit Einführung des ProstSchG wurden in Baden-Württemberg 19 Genehmigungen für Prostitutionsstätten erteilt. 264 Erlaubnisansträge sind aktuell anhängig.

Folgende Städte haben Genehmigungen für Prostitutionsstätten in ihrem Stadtgebiet (Ort der Betriebslaubnis) erteilt:

Bruchsal (2), Ettlingen (2), Heidenheim (1), Heilbronn (1), Ludwigsburg (1), Nürtingen (2), Rastatt (1), Schwäbisch Gmünd (2), Schwäbisch Hall (2), Tübingen (1), Villingen-Schwenningen (1), Weinheim (3).

Genehmigungen für Prostitutionsveranstaltungen bzw. Prostitutionsfahrzeuge wurden bislang noch nicht erteilt.

3. in welchen Städten in Baden-Württemberg zwischen 35.000 bis 50.000 Einwohnern Prostitution untersagt ist;

In folgenden Städten ist Prostitution im gesamten Stadtgebiet untersagt:

- Albstadt (VO des RP Tübingen über das Verbot der Prostitution in der Stadt Albstadt vom 11. Januar 1984)
- Kehl (RVO des RP Freiburg über das Verbot der Gewerbsunzucht in der großen Kreisstadt Kehl vom 1. August 1974)
- Lahr (VO des RP Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Lahr vom 30. Dezember 1993)
- Lörrach (VO über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in der großen Kreisstadt Lörrach vom 25. November 1970)
- Singen (Hohentwiel) (RVO über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in der großen Kreisstadt Singen vom 13. Juli 1970)
- Tuttlingen (RVO des RP Freiburg über das Verbot der Gewerbeunzucht in der Großen Kreisstadt Tuttlingen vom 9. Juli 1973)

³ Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter zu den einzelnen Orten der Anmeldung ist aus Gründen der Wahrung der Anonymität sowie aus Gründen des Datenschutzes nicht angezeigt.

In folgenden Städten wurde darüber hinaus Prostitution für Teile des jeweiligen Stadtgebietes durch entsprechende Verordnungen verboten bzw. Toleranzzonen ausgewiesen:

Regierungsbezirk Stuttgart:

Aalen, Backnang, Bietigheim-Bissingen, Filderstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leinfelden-Echterdingen, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Böblingen, Sindelfingen

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Weinheim

Regierungsbezirk Freiburg:

Freiburg, Konstanz, Offenburg, Villingen-Schwenningen

Regierungsbezirk Tübingen:

Friedrichshafen, Tübingen, Ulm

4. wie von den zuständigen Behörden sichergestellt wird, dass auch mit nicht Deutsch sprechenden Prostituierten Beratungsgespräche stattfinden können, die den Anforderungen der §§ 7 bis 10 ProstSchG entsprechen und die über eine einseitige Informationsweitergabe hinausgehen;

5. wie viele Stadt- und Landkreise in den Gesprächen nach §§ 7 und 10 ProstSchG qualifizierte Sprachmittlung (Dolmetscher) einsetzen;

Von 27 für die nach § 7 ProstSchG durchzuführenden Informations- und Beratungsgespräche zuständigen Behörden haben 24 den Einsatz von Dolmetscher/-innen bei Durchführung der Gespräche zurückgemeldet. Drei dieser 24 Behörden haben ergänzend angegeben, dass es sich hierbei um Video- oder Telefonsprachmittlungsdienste handle. Eine dieser Behörden hat ergänzend mitgeteilt, dass Sprachmittlung eingeschaltet wird, es sich aber nicht um qualifizierte Dolmetscher/-innen handle. Die drei Behörden, die keine Sprachmittlungsdienste in Anspruch nehmen, stellen durch sprachkundige Dritte, den Einsatz von Google Translate sowie von den zu beratenden Personen mitgebrachte Sprachkundige sicher, dass die Informations- und Beratungsgespräche den Anforderungen nach § 7 ProstSchG entsprechen.

Für die nach § 10 ProstSchG durchzuführenden Beratungsgespräche durch die Gesundheitsämter waren die Rückmeldungen fast identisch mit einer Ausnahme: Ein Gesundheitsamt, das bisher keine Sprachmittlung einsetzt, stellt die Anforderungen nach § 10 ProstSchG durch den Einsatz sprachkundiger Behördenmitarbeiter/-innen sicher.

6. welche expliziten Fachberatungsstellen für Prostituierte im Land bestehen (mit Angabe, welche davon eine Förderung des Landes erhalten);

7. welche Ausstiegsprogramme für Prostituierte es in Baden-Württemberg gibt (unter Angabe, welche davon in welcher Höhe vom Land bereits gefördert werden und welche ggf. für eine künftige Förderung vorgesehen sind);

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales und Integration bestehen folgende explizite Fachberatungsstellen/Anlaufstellen für Prostituierte in Baden-Württemberg:

Einrichtung	Projektförderung durch das Land im Jahr 2018
Beratungsstelle Amalie des Diakonischen Werks Mannheim	Ja
Fachberatungsstelle P.I.N.K. des Diakonischen Werks Freiburg	Ja
The Justice Project e. V. Karlsruhe	Nein
Beratungsstelle Luis.e des Diakonischen Werks Karlsruhe	Ja
Beratungsstelle ela der AIDS-Hilfe Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau e. V.	Nein
Beratungsstelle Anna des Diakonischen Werks Heidelberg	Ja
Beratungsstelle von Frauen und Kindern in Not e. V. Ravensburg	Nein
Frauencafé La Strada und Café Strich-Punkt des Caritasverbands für Stuttgart e. V. und des Gesundheitsamtes	Nein
Beratungsstelle der Mitternachtsmission des Diakonischen Werks Heilbronn	Ja
Beratungsstelle Aspasia der AIDS-Hilfe Pforzheim e. V.	Ja
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Böblingen	Nein
Anonyme STI-Sprechstunde speziell für Prostituierte beim Kreisgesundheitsamt Reutlingen	Nein

Das Ministerium für Soziales und Integration wird im Jahr 2019 eine Analyse der Fachberatungsstrukturen im Land durchführen, um einen umfassenden Überblick über bestehende Beratungsstrukturen zu erhalten.

Die o. g. genannten Beratungs- und Anlaufstellen informieren nach eigenen Aussagen in Teilen auch über Ausstiegsmöglichkeiten.

8. wo aus Sicht der Landesregierung in der Fläche Lücken bei der Versorgung mit Fachberatungsstellen bestehen;

Aus 12 (von 27 Rückmeldungen) für die Anmeldung von Prostituierten nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Stadt- und Landkreisen wurde kein weiterer bzw. neuer Bedarf an Fachberatungs-/Anlaufstellen für Prostituierte gemeldet. Vier weitere haben keine Angaben gemacht. 11 Stadt- und Landkreise haben einen Bedarf an neu einzurichtenden Fachberatungsstellen für Prostituierte mitgeteilt. Sechs von diesen 11 haben nach eigenen Angaben keinerlei Beratungseinrichtungen, diese sind: Landkreis Rastatt, Ostalbkreis, Landkreis Heidenheim, Landkreis Schwäbisch Hall, Rhein-Neckar-Kreis sowie der Landkreis Esslingen. Die Landkreise Reutlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Böblingen, der Ortenaukreis sowie der Stadtkreis Mannheim sehen neben den vorhandenen Beratungsangeboten Bedarfe an weiterer spezifischer Beratung und haben sich für den Ausbau der vorhandenen Fachberatungsstellen und Anlaufstellen durch Personalerhöhung sowie aufsuchende Arbeit ausgesprochen, sowie für eine stärkere Vernetzung mit den vorhandenen Beratungsstellen.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird eine Analyse der Fachberatungsstrukturen im Land durchführen (vgl. auch Antwort zu Ziffer 7). Die Ergebnisse dieser Analyse bleiben vorerst abzuwarten.

9. wie der Zeitplan und das Konzept für den im Koalitionsvertrag vereinbarten „Runden Tisch“ zum Thema Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg aussehen.

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, einen Runden Tisch „Prostitution“ einzuführen, mit dem Ziel, die Situation der Prostituierten in Baden-Württemberg nachhaltig zu verbessern. Um sowohl auf valide Erfahrungen in Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes auf Landesebene als auch auf eine erste valide Bundesstatistik zurückgreifen zu können, die zwingend in eine seriöse Konzeption einzufließen haben, wird das Ministerium für Soziales und Integration die Konzeption nach Vorliegen der Erkenntnisse erstellen und diese mit einem Zeitplan hinterlegen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration